Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Zweckverbands Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg/Calw für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund von §§ 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 15.12.2015 (Ges.Bl. S. 1147, 1149) und auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg - Calw“ in ihrer Sitzung am 07.02.2025 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		**EUR**
1.	**im Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	567.071 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	567.071 €
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**0 €**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	**0 €**
2.	**im Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	567.071 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	567.071 €
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**0 €**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**0 €**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**0 €**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**0 €**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**0 €**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €

signiert von:
Tom Michael
am: 07.07.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 15.000 €

§ 5 Umlagen

Kostenumlage
Zur Deckung des laufenden Aufwands wird nach § 9 der Verbandssatzung eine Umlage erhoben. Umlageschlüssel ist die Zahl der Einwohner am Stichtag des vorangegangenen Jahres (30.06.2024). Die Umlage wird vorläufig festgesetzt auf:

Stadt Herrenberg	324.705 €
Stadt Calw	242.366 €

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss

Kapitalumlage
Eine Kapitalumlage wird 2025 nicht erhoben.

Ausgefertigt!
Herrenberg / Calw, 11. Juni 2025

Nico Reith
Verbandsvorsitzender

II.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 10.06.2025 (AZ.: RPS 14-2207-52/3/75) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 bestätigt.

III.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan des Zweckverbandes Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg-Calw gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung an sieben Tagen, und zwar vom 23.06.2025 bis 01.07.2025 bei der Stadtkämmerei Herrenberg (Verwaltungsgebäude Marktplatz 1, Zimmer 306) und bei der Stadtkämmerei Calw (Schulgasse 9, Zimmer 101) während der jeweiligen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wird der Haushalt unter dem Link https://www.herrenberg.de/de/Rathaus/Stadtverwaltung/Finanzen-Haushalt auf der Internetseite der Stadt Herrenberg zur Einsichtnahme bereitgestellt. Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nico Reith
Verbandsvorsitzender/ Oberbürgermeister